

Rechtsbücherverzeichnis Nrr. 1067 und 1226) nachweisen. Eben diese beiden Handschriften stehen auch hinsichtlich des Umfangs und des Wortlauts den sogenannten Bocksdorfschen Additionen unserer Handschrift besonders nahe. Beispielsweise wird in der zweiten Additio zu I 3 § 3 die richtige Lesart unserer Handschrift *das sich mage* [nicht: *daz man sich moge*] nur von der Sondershäuser Handschrift, die eigentümliche Namensform *Kilenbach* [nicht: *Kilenkoch*] nur von der Wolfenbütteler Handschrift geteilt, während hier die Sondershäuser mit der Variante *Cleinkoch* über die Ausgangsfassung der Bocksdorfschen Additionen auf die ursprüngliche Namensform *Klenkok* zurückgegriffen hat, also in ihrer Additionen-Vorlage ebenfalls *Kilenbach* gelesen haben mag²). Beide Schwesterhandschriften werden von der neuaufgetauchten Handschrift nicht nur an Alter, sondern auch hinsichtlich des Reichtums an Additionen übertroffen. Um so bemerkenswerter ist, daß auch in ihr die Additionen zur Glosse mit III 87 und die zum Text mit III 88 § 5, genau wie in der Wolfenbütteler Handschrift abbrechen; wie denn überhaupt keine Handschrift bekannt geworden ist, die eine Addition zu der Glosse der Schlußartikel III 88—91 enthält. Steffenhagen³) folgte daraus, daß die Additionen von Haus aus zu einer Handschrift der zweiten Glossen-Klasse gehörten, deren Glossierung mit III 87 endet. Zu diesem Problem liefert die neue Handschrift einen sehr bemerkenswerten Beitrag: sie bietet zu den Schlußartikeln III 88—91 nicht die bekanntlich sehr dürftige Bocksdorfsche, sondern die wesentlich ausführlichere (mit Unrecht) sogenannte Tzerstedische Glosse, und zwar in einer der Meininger Handschrift aus der Mitte des 15. Jahrhunderts (= Homeyer, Rechtsbücherverzeichnis Nr. 778) und vor allem der Mainzer Handschrift von 1421 (= Homeyer, Rechtsbücherverzeichnis Nr. 759) nahestehenden Fassung⁴). Einerseits zeugt sie also für die ehemalige Existenz einer Bocksdorfschen Fassung ohne Glossierung der Schlußartikel III 88—91, wie sie auch dem Redaktor der Petrinischen Glosse, in der die Schlußartikel abermals abweichend glossiert sind, vorgelegen haben muß⁵); andererseits kann sie in ihrer speziellen Form bei Zobel's Ausgabe von 1535 Pate gestanden haben, in der bekanntlich die von den älteren Drucken gebotene Bocksdorfsche Glossierung der Schlußartikel mit derjenigen der sogenannten Tzerstedischen Glosse kombiniert ist⁶). In beiden Richtungen sollte die neuaufgetauchte Handschrift gründlicher untersucht werden, als es mir möglich war.

Die Lehnrechtsglosse⁷) unserer Handschrift stellt sich durch das Vorhandensein der Vorrede *Der menschen gedanken* und das Einsetzen der Glosse zu Artikel 1 mit den Worten *Eyn herschilt ist underscheit der ritterschafft* eindeutig zur längeren Gestalt der zweiten Klasse.

Der Richtsteig Lehnrechts⁸) unserer Handschrift teilt die charakteristischen Lesarten der Wolfenbütteler Handschrift von 1464 (= Homeyer, Rechtsbücherverzeichnis Nr. 1209), z. B. die Überschrift *Incipit processus iudiciarius*

²) Steffenhagen, aaO. 110 (1885) 255 mit Anm. 6.

³) Ebd. S. 248.

⁴) Steffenhagen, aaO. 106 (1884) 229—234; beispielsweise ist der S. 232 Anm. 4 abgedruckte Zusatz beider Handschriften vorhanden.

⁵) Steffenhagen, aaO. 101 (1882) 755 und 777—786, besonders aber 803 f. — Vgl. auch E. Sinauer, NA. 50 (1935) 503 ff. und 565.

⁶) So bereits Homeyer, Die Genealogie der Handschriften des Sachsenspiegels (1859) S. 137. — Ebenso Steffenhagen, aaO. 114 (1887) 699 f. und 714 f.

⁷) Vgl. Homeyer, Des Sachsenspiegels zweiter Theil I (1842) 71 ff. und 343 ff.

⁸) Vgl. Homeyer, ebd. 371 ff. und 409 ff.